

**Sicherheitsrichtlinien
für
Fremdfirmen**

April 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
1. Allgemeine Hinweise	5
1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen	5
1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften	5
1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht	5
1.4 Arbeitsaufnahme	6
1.5 Anmeldepflicht	6
1.6 Verhalten auf den Betriebsgeländen und innerbetrieblicher Verkehr	6
1.7 Ordnung und Sauberkeit	7
1.8 Abfallentsorgung	7
1.9 Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen	7
1.10 Alkoholverbot	8
1.11 Informationsweitergabe und Mediennutzung	8
1.12 Verstöße und Befugnisse	8
2. Arbeits- und Gesundheitsschutz	9
2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien	9
2.2 Freihalten von Verkehrswegen	10
2.3 Zutrittsverbot	10
2.4 Lagern und Stapeln	10
2.5 Sicherung von Gefahrenstellen	11
2.6 Persönliche Schutzausrüstungen	11
2.7 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	11
2.8 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung	12
2.9 Baugruben und Gräben	12
2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	12
2.11 Elektrische Einrichtungen	13
2.12 Umgang mit Gefahrstoffen	13
2.13 Arbeiten an Anlagen mit ionisierender Strahlung	14
2.14 Lärm	14
2.15 Erste-Hilfe-Material	14
2.16 Unfallmeldung	15

3.	Brandschutz	15
3.1	Rauchverbot	15
3.2	Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)	15
3.3	Arbeiten im Bereich von Löschanlagen	15
3.4	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	16
3.5	Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren	16
3.6	Brandwände und Brandabschottungen	17
3.7	Lagerung brennbarer Abfälle	17

Vorwort

In den vorliegenden Sicherheitsrichtlinien finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf sämtlichen Betriebsgeländen (hierzu zählen auch Betriebsflächen, Gebäude und Baustellen) der deutschen Gesellschaften der BILSTEIN GROUP.

Die Sicherheitsrichtlinien sollen Ihnen bei der Umsetzung unserer Anforderungen auf den Gebieten

- Arbeitssicherheit,
- Brandschutz,
- Umweltschutz und
- Werksschutz

zur Unterstützung dienen.

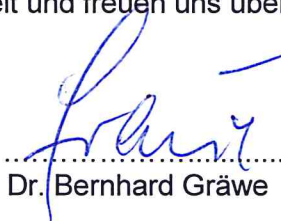
Mit den Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen möchten wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgrundstücken erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden leisten.

Die Sicherheitsrichtlinien sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit.



Marc T. Oehler



Dr. Bernhard Gräwe

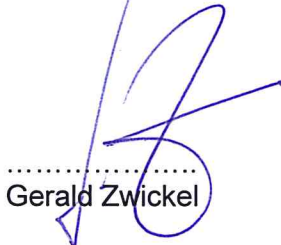


Martin Kießling

Geschäftsführung BILSTEIN SERVICE GmbH

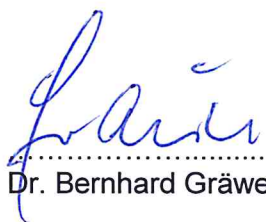


Bernd Grumme



Gerald Zwickel

Geschäftsführung BILSTEIN GmbH & Co. KG



Dr. Bernhard Gräwe

Geschäftsführung HUGO VOGELSANG GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der deutschen Gesellschaften der BILSTEIN GROUP hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.



1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen, die den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz betreffen.

Sofern über Arbeits-, Brand- und Umweltschutzfragen Unklarheit besteht, können Sie sich an die Ihnen benannte Kontaktperson aus der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP wenden.

1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt ein eingesetzter Koordinator die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) aufeinander ab. Die jeweilige Gesellschaft der BILSTEIN GROUP ist gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).



1.4 **Arbeitsaufnahme**

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme mit der betroffenen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.

1.5 **Anmeldepflicht**

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP anmelden. Soweit keine Kontaktperson benannt wurde, ist der zuständige Projektleiter anzusprechen. Der zuständige Koordinator ist im Vorfeld, z.B. im Rahmen der Wartungsbesprechung, zu informieren.

1.6 **Verhalten auf den Betriebsgeländen und innerbetrieblicher Verkehr**

Die Einfahrt auf die Betriebsgelände der deutschen Gesellschaften der BILSTEIN GROUP ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf den Betriebsgeländen bedürfen der Zustimmung. Es dürfen nur die aus- bzw. zugewiesenen Stellplätze benutzt werden. Die Fahrzeugführer haben sich an die ggf. vorgegebene Geschwindigkeit und Parkordnung zu halten. Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu reduzieren.



Werksunkundige, die nicht in Begleitung eines Mitarbeiters der deutschen Gesellschaften der BILSTEIN GROUP sind, benutzen ausschließlich die im Werk gekennzeichneten Wege. Diese Wege sind so gestaltet, dass sie sicher begangen werden können. Beim Überqueren der Fahrbahn ist der Staplerverkehr zu beachten! Nicht unter schwebende Lasten treten!



Auftragnehmer können das Werksgelände zum Be-/Entladen oder nach Absprache befahren. Nach dem Be- oder Entladen ist das Werksgelände unverzüglich wieder zu verlassen.

Die Beschilderung und die Ampelanlagen sind zu beachten.

Auftragnehmer, die für ihre Fahrzeuge einen befristeten Parkschein benötigen, können sich diesen vom Pförtner ausstellen lassen (gilt nicht für Werk II). Dieser Parkschein muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe ausgelegt und beim Verlassen des Werksgeländes dem Pförtner wieder ausgehändigt werden. Fahrer von Fahrzeugen ohne Parkschein



werden von Mitarbeitern der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP des Geländes verwiesen.

Die Anfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungswagen sind ausnahmslos freizuhalten. Das Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engstellen ist nicht erlaubt (siehe Punkt 3.5).

1.7 Ordnung und Sauberkeit

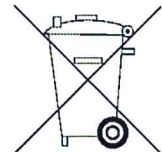
Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist mindestens täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen.

1.8 Abfallentsorgung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig. Das Benutzen betriebseigener Sammelbehälter und Abfallcontainer durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Davon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Freigabe durch die jeweilige Gesellschaft der BILSTEIN GROUP.



Auf Verlangen der BILSTEIN GROUP hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle.



Das Mitbringen von Abfällen und die Entsorgung auf den Betriebsgeländen sind nicht zulässig.

1.9 Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z.B. wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln, geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen sind vorzunehmen (z.B. Auffangwannen). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass entsprechende Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.



1.10 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit sind das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf den Betriebsgeländen der BILSTEIN GROUP strengstens untersagt. Unter Alkohol oder Drogen stehende Personen sind von unseren Betriebsgeländen zu verweisen, der Auftragnehmer kann für die daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht werden.



1.11 Informationsweitergabe und Mediennutzung

Über alle geschäftlichen Informationen der Gesellschaften der BILSTEIN GROUP und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch und gerade für betriebsinterne Informationen wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Ein einwandfreies Verhalten gegenüber unseren Kunden ist für uns selbstverständlich. Ein Verhalten, das dem Erfolg oder Ansehen der Gesellschaften der BILSTEIN GROUP Schaden zufügt, wird geahndet. Im Einzelfall behalten wir uns rechtliche Schritte vor.



Auf den Betriebsgeländen ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können nur von der betroffenen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP erteilt werden.

1.12 Verstöße und Befugnisse

Verstöße gegen diese Sicherheitsrichtlinie können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Betriebsverbot zur Folge haben. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese entsprechend zu unterweisen und die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.



Die Unternehmen der BILSTEIN GROUP behalten sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien unangekündigt zu kontrollieren

und auf Sicherheitsmängel und sicherheitswidriges Verhalten aufmerksam zu machen bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen einzufordern. Hierfür ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weisungsbefugnis der deutschen Gesellschaften der BILSTEIN GROUP entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet in vollem Umfang für das Tun und Unterlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Betriebsgeländen.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit geeigneten und geprüften sowie ggf. zugelassenen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Eine Verwendung von Arbeitsmitteln der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP darf nur nach entsprechender Genehmigung durch die betroffene Gesellschaft der BILSTEIN GROUP erfolgen.

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Gesellschaften der BILSTEIN GROUP wie Hebebühnen, Gabelstapler, Zugmaschinen, Hänger usw. nicht gestattet.

Im Falle einer Überlassung müssen Mitarbeiter unterwiesen werden und über entsprechende Sachkunde verfügen (z.B. Besitz von gültigem Führerschein). Die Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden. Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist grundsätzlich eine geeignete PSA gegen Absturz zu nutzen. Die Bereitstellung der PSA gegen Absturz erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Arbeits-/Gefahrenbereiche sind für Personen- und Staplerverkehr abzusperren.

Im Falle eines Sirenenalarms ist sämtlicher Fahrzeug-Verkehr SOFORT einzustellen. Erst nach der Entwarnung (ein ca. 5 Sekunden dauernder Sirenenton) darf dieser wieder aufgenommen werden.



2.2 Freihalten von Verkehrswegen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen die den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz betreffen.

Sofern über Arbeits-, Brand- und Umweltschutzfragen Unklarheit besteht, können Sie sich an die Ihnen genannte Kontaktperson der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP wenden.

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören z.B. Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen oder Revisionsschächte.

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf Anfahrtswegen für Feuerwehr- und Rettungswagen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern (siehe Punkt 3.5).



2.3 Zutrittsverbot

Das selbstständige Betreten von Betriebsbereichen und Kostenstellen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

Des Weiteren sind Zugangsverbote entsprechend gekennzeichnet und zu beachten, z.B. zu Kranbahnen oder elektrischen Betriebsräumen.



2.4 Lagern und Stapeln

Es dürfen nur die zugewiesenen Flächen zum Lagern genutzt werden. Diese sind bei Auftragsende wieder zu räumen.

Material und Werkzeuge/Maschinen sind so zu lagern, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Es sind insbesondere die zulässige Lagerhöhe und die Standsicherheit zu beachten.



Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen und ist mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten abzusprechen.

2.5 Sicherung von Gefahrenstellen

Arbeitsbereiche müssen vom Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, Kranarbeiten etc. notwendig sein.

Bereiche mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.



2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Beim Betreten eines Betriebsgeländes der Gesellschaften der BILSTEIN GROUP sind grundsätzlich

- Sicherheitsschuhe S3
- Schutzbrille
- Warnweste
- Gehörschutz bei Arbeiten im Lärmbereich

zu tragen.

Diese Artikel sind zusätzlich zu der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen PSA zu tragen und erst bei Verlassen der Betriebsstelle abzulegen.

Bei Arbeiten mit Absturzgefährdung oder bei Nutzung einer Hubarbeitsbühne ist grundsätzlich, auch bei kurzzeitigen Tätigkeiten, PSA gegen Absturz zu nutzen.



2.7 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Bei Arbeiten über Produktions-/Arbeitsbereichen oder Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z.B. Werkzeuge, Schrauben, Ersatzteile etc. in die Arbeitsbereiche bzw. auf die Verkehrswege fallen können.

An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

2.8 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Behälter oder enge Räume (z.B. Emulsionsbehälter) dürfen erst betreten werden, wenn eine Absprache erfolgt ist und die hierbei festgelegten Maßnahmen (Belüftung, Freimessen, Rettungsmöglichkeiten etc.) in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der BILSTEIN GROUP getroffen sind.

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist geeignete PSA gegen Absturz anzulegen. Anschlagpunkte sind ggf. bei einem zuständigen Mitarbeiter der BILSTEIN GROUP zu erfragen.

Bei Instandsetzungsarbeiten an den Bleibecken von Härteöfen ist ggf. entsprechend geeignete PSA zu benutzen.

Bestehen seitens des Auftragnehmers Unklarheiten bezüglich Funktionsweisen der Anlagen, verwendeter Gefahrstoffen oder zu treffender Sicherungsmaßnahmen, ist eine Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP unbedingt erforderlich.

Reparaturschalter/Abschieber für die Hydraulik

Soweit vorhanden, sind die an den Anlagen installierten Reparaturschalter/Abschiebemöglichkeiten vor Beginn der Arbeiten zu verwenden. Durchzuführende Maßnahmen sind mit Ihrem Ansprechpartner der BILSTEIN GROUP abzustimmen und in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.



2.9 Baugruben und Gräben

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z.B. wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln, geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen sind zu treffen (z.B. Auffangwannen). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.



2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Sind Arbeiten im Kranfahrbereich erforderlich, muss vorher die dazu notwendige Genehmigung der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP eingeholt werden.

Es sind Sicherungsmaßnahmen gegen Fahrbewegungen der Nachbarkräne, gegebenenfalls auch zu den Nachbarhallen, zu veranlassen



(Steuerflaschen-Schließkästen sind in der Abteilung AT-I erhältlich).

2.11 Elektrische Einrichtungen

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. BGV A3).

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Anlagenverantwortliche des betroffenen Unternehmens der BILSTEIN GROUP informiert werden.



Stromab- und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von Fachkräften des Auftraggebers vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. **Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind untersagt!**



Kabel für die Baustromversorgung müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z.B. durch Kabelbrücken, Unterflur- oder Hochverlegung).

Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

2.12 Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Genehmigung vom Auftragnehmer auf das Gelände der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP gebracht werden.

Beim Arbeitsverantwortlichen müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und eine auf den Einsatzzweck ausgerichtete Betriebsanweisung hinterlegt sein. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen anhand der Betriebsanweisung unterwiesen sein. Die Unterweisungsdokumentation muss ebenfalls beim Arbeitsverantwortlichen hinterlegt sein und ist auf Verlangen der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP vorzuweisen.



Zusätzlich sind die Betriebsanweisungen lt. Gefahrstoffverordnung den Beschäftigten an geeigneter Stelle bekanntzugeben.



Werden bei Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen bzw. altlastenverdächtige Stoffe gefunden, ist umgehend das jeweilige Unternehmen der BILSTEIN GROUP zu benachrichtigen.

2.13 Arbeiten an Anlagen mit ionisierender Strahlung

An den Vor- und Fertigwalzen befinden sich in der Regel Röntgen- oder Isotopendickenmessgeräte, die ionisierende Strahlung emittieren. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Durch ionisierende Strahlung besteht die Gefahr einer körperlichen Schädigung, wenn im Gefahrenbereich gearbeitet wird und der Röntgenstrahler nicht abgeschaltet wurde, der Isotopenstrahler nicht verschlossen wurde oder keine entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.



Muss an oder in der Nähe entsprechend gekennzeichnete Anlagen gearbeitet werden, sind zu treffende Sicherheitsmaßnahmen mit dem Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP abzustimmen.

2.14 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastungen auf, muss vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden können. In den Gebäuden ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Für Lärmemissionen im Außenbereich ist die Technische Anleitung Lärm maßgebend.



2.15 Erste-Hilfe-Material

Der Auftragnehmer hat die Erste Hilfe für seine Mitarbeiter in erster Linie selbst zu organisieren. Im Notfall stehen ihm aber auch die Erste Hilfe-Materialien in den Sanitätsräumen oder die Verbandkästen an den Kostenstellen zur Verfügung.

Bei einem schweren Unfall können die Ersthelfer der Unternehmen der BILSTEIN GROUP über ein internes Festnetz- oder DECT-Telefon mit der Nummer 7700 alarmiert werden. Mit dem Anruf dieser Nummer wird die Sirene ausgelöst. Es ertönt ein durchgehendes Signal. Der Anrufer muss so lange am Telefon warten, bis ein Ersthelfer das Gespräch entgegennimmt und alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden.



Über den Pförtner kann auch direkt ein RTW bestellt werden. In diesem Fall haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers die Einweisung der Hilfskräfte aber selbst zu organisieren.

2.16 Unfallmeldung

Jeder Unfall eines Mitarbeiters des Auftragnehmers auf dem Werksgelände des jeweiligen Unternehmens der BILSTEIN GROUP, der eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder mehr nach sich zieht, sowie jeder Transport eines Mitarbeiters ins Krankenhaus oder zum Durchgangsarzt ist der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP unverzüglich zu melden.



3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

In den Gebäuden der BILSTEIN GROUP gibt es kein generelles Rauchverbot. Betriebsbereiche, in denen ein Rauchverbot besteht, sind entsprechend gekennzeichnet.



3.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teearbeiten dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch das jeweilige Unternehmen der BILSTEIN GROUP durchgeführt werden.

Der im Genehmigungsschein eingetragene Genehmigungszeitraum ist einzuhalten. Falls die Arbeiten es erfordern, ist eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.



Die im Genehmigungsschein festgelegten Maßnahmen sind zwingend zu beachten. Bei allen Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer Feuerlöscher bereitzuhalten.

3.3 Arbeiten im Bereich von Löschanlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Löschanlagen ist zu unterscheiden zwischen Reinigungsarbeiten und feuergefährlichen Arbeiten. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:



Reinigungsarbeiten

Mit Reinigungsarbeiten im Bereich von Löschanlagen darf erst nach Absprachen mit dem Ihnen bekannten Ansprechpartner des Auftraggebers begonnen werden.

Eine Abschaltung der Löschanlagen erfolgt nur dann, wenn durch die Arbeiten mit einer Fehlauslösung zu rechnen ist oder der geschützte Bereich nicht innerhalb der Vorwarnzeit verlassen werden kann.

Entsprechende Ersatzmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Ihnen genannten Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens der BILSTEIN GROUP abzustimmen.

Feuergefährliche Arbeiten

Die jeweiligen Vorgehensweisen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und werden mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers besprochen (siehe Punkt 3.2).

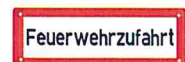
3.4 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Für Arbeiten in einem explosionsgefährdeten Bereich muss eine offizielle Genehmigung vorliegen. Der Genehmigungsschein für feuergefährliche Arbeiten/Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist bei der zuständigen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP zu beantragen. Die Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) sind zu beachten! Ggf. sind für den entsprechenden Arbeitsbereich Gasmessungen erforderlich.



3.5 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren

Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.



Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offen gehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.



Das Befahren innerbetrieblicher Verkehrswege ist nur zum Be- und Entladen von Arbeitsmaterialien gestattet. Dieses ist im Vorfeld mit der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP abzustimmen.



Das Abstellen von Brückenkränen im Funktionsbereich von automatisch absenkenden Rauchschürzen ist nicht gestattet.

3.6 Brandwände und Brandabschottungen

Das Durchführen von Kabeln, Rohren, Kanälen etc. in Brandwänden ist ohne vorherige Absprache mit dem Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens der BILSTEIN GROUP nicht gestattet. Müssen Brandwände geöffnet werden, sind diese nach Fertigstellung unverzüglich fachgerecht zu verschließen. Dies ist sachgerecht zu dokumentieren. Vorhandene Kabel, Rohrabschottungen (Brandschott) müssen funktionsbereit gehalten werden. Werden bestehende Brandschotts geöffnet, sind diese unverzüglich zu erneuern bzw. dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

3.7 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten, nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit der jeweiligen Gesellschaft der BILSTEIN GROUP abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig (siehe Punkt 1.8).



Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.